

Freiburg im Breisgau, den 2. Februar 2015

Inhalt: Verzicht auf das Kanonikat als residierender Domkapitular im Metropolitankapitel Freiburg und Entpflichtung vom Amt des Generalvikars. — Ernennung des Generalvikars. — Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. November 2014. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 2014. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Baden-Baden-Rebland. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beim Titisee. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Dreisamtal. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Friesenheim. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heitersheim. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Klettgau-Wutöschingen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Kraichtal-Elsenz Heilig Geist. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Küssaberg-Hohentengen St. Christophorus. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Laufenburg-Albbruck. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Leimen-Nußloch-Sandhausen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental. — Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für die Betreuung und Förderung von Kindern. — Errichtung der Verrechnungsstellen Singen und Radolfzell („neu“). — Sabbatage für Priester. — Konveniat der Priester im Ruhestand. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken. — Gesamtvorstandstagung und Dekanatsleiterschulung der Regional- und Dekanatsleiter der Mesnerinnen und Mesner 2015. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden. — Anbetungstage in Schönstatt.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 37

Verzicht auf das Kanonikat als residierender Domkapitular im Metropolitankapitel Freiburg und Entpflichtung vom Amt des Generalvikars

Gemäß § 6 Abs. 2 der Statuten des Metropolitankapitels hat Erzbischof Stephan Burger den Verzicht von Herrn Generalvikar Prälat *Dr. Fridolin Keck* auf das Kanonikat mit Wirkung zum 31. Januar 2015 angenommen und der Entpflichtung vom Amt des Generalvikars entsprochen.

Nr. 38

Ernennung des Generalvikars

Mit Wirkung vom 1. Februar 2015 ernenne ich Herrn Domkapitular Msgr. *Dr. Axel Mehlmann* gemäß can. 475 § 1 und can. 479 CIC zu meinem Generalvikar und gemäß can. 473 § 2 CIC zum Moderator der Kurie. Zugleich übertrage ich ihm gemäß can. 134 § 3 i. V. m. can. 479 § 1 CIC alle Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts ein Spezialmandat erforderlich ist. Damit ist er auch bevollmächtigt, das Erzbistum Freiburg bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. can. 393 CIC).

Mit der Übernahme des Amtes des Generalvikars zum 1. Februar 2015 ernenne ich ihn gleichzeitig auch zum

Vorsitzenden des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 492 § 1 CIC.



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 39

Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. November 2014

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 12. November 2014 **Beschlüsse zur Vergütungsrunde 2014/2015** gefasst.

Diese Beschlüsse werden in der Fachzeitschrift „caritasmitteilungen für die Erzdiözese Freiburg“ in Heft Nr. 1 des Jahres 2015 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 2014

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. Oktober 2014 Beschlüsse gefasst, die Folgendes betreffen:

- die Vergütungen und Entgelte 2014/2015 und
- die Ausbildung der Notfallsanitäter/innen.

Diese Beschlüsse werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 3 am 9. Februar 2015 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 16. Januar 2015


Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Baden-Baden-Rebland

Nach Anhörung der Stadt Bühl und der Stadt Baden-Baden errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Baden-Baden-Steinbach St. Jakobus, Baden-Baden-Neuweier St. Michael, Baden-Baden-Varnhalt Herz Jesu und Bühl-Eisental St. Matthäus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Baden-Baden-Rebland.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 19. November 2014 Az: RA-7151.15/236 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Baden-Baden-Rebland mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014


Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beim Titisee

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Hinterzarten Mariä Himmelfahrt, Breitenau St. Johann Baptist, Titisee-Neustadt St. Jakobus (Neustadt), Titisee-Neustadt Christkönig (Titisee) und Titisee-Neustadt St. Nikolaus (Waldau) für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Beim Titisee.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 13. November 2014 Az: RA-7151.15/205 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Beim Titisee mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014


Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Dreisamtal

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Kirchzarten St. Gallus, Oberried Mariä Krönung, Oberried-Hofsgrund St. Laurentius, Stegen Herz Jesu, Stegen-Eschbach St. Jakobus und Buchenbach St. Blasius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Dreisamtal.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/219 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Dreisamtal mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014


Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Friesenheim

Nach Anhörung des Landratsamtes Ortenaukreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Friesenheim St. Laurentius, Friesenheim-Heiligenzell Herz Jesu, Friesenheim-Oberschopfheim St. Leodegar, Friesenheim-Oberweier St. Michael, Friesenheim-Schuttern Mariä Himmelfahrt und Meißenheim-Kürzell St. Laurentius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Friesenheim.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/218 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Friesenheim mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heitersheim

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Heitersheim St. Bartholomäus mit der Filialkirchengemeinde Buggingen St. Marien, Ballrechten-Dottingen St. Erasmus (Ballrechten) und Eschbach St. Agnes für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Heitersheim.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/225 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Heitersheim mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Klettgau-Wutöschingen

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Klettgau-Erzingen St. Georg, Klettgau-Bühl Mariä Himmelfahrt, Klettgau-Geißlingen St. Katharina, Klettgau-Grießen St. Peter und Paul, Wutöschingen St. Maria Magdalena und Wutöschingen-Schwerzen St. Johann für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Klettgau-Wutöschingen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 28. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/193 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Klettgau-Wutöschingen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Kraichtal-Elsenz Heilig Geist

Nach Anhörung des Landratsamtes Karlsruhe errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Kraichtal-Landshausen St. Martin, Kraichtal-Münzesheim St. Andreas, Kraichtal-Oberöwisheim St. Mauritius mit der Filialkirchengemeinde Kraichtal-Neuenbürg St. Lukas und Eppingen-Elsenz Hl. Dreifaltigkeit für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Kraichtal-Elsenz Heilig Geist.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/221 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Kraichtal-Elsenz Heilig Geist mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Küssaberg-Hohentengen St. Christophorus

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Küssaberg-Rheinheim St. Michael, Küssaberg-Kadelburg St. Martin, Hohentengen St. Maria und Hohentengen-Lienheim St. Oswald für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Küssaberg-Hohentengen St. Christophorus.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 28. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/195 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Küssaberg-Hohentengen St. Christophorus mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Laufenburg-Albbruck

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Albbruck St. Josef, Albbruck-Birndorf Hl. Kreuz, Albbruck-Unteralpfen St. Laurentius, Laufenburg Hl. Geist, Laufenburg-Hochsal St. Pelagius und Laufenburg-Luttingen St. Martin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Laufenburg-Albbruck.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 28. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/197 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Laufenburg-Albbruck mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Leimen-Nußloch-Sandhausen

Nach Anhörung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Leimen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Leimen Herz Jesu, Leimen-Gauangelloch St. Peter, Leimen-St. Ilgen St. Aegidius, Nußloch St. Laurentius und Sandhausen St. Bartholomäus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Leimen-Nußloch-Sandhausen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 23. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/171 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Leimen-Nußloch-Sandhausen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg im Breisgau errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Freiburg St. Peter und Paul, Freiburg St. Georg, Merzhausen St. Gallus, Horben St. Agatha und Wittnau Mariä Himmelfahrt für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 19. November 2014 Az: RA-7151.15/235 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Erlass des Ordinariates

Nr. 52

Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für die Betreuung und Förderung von Kindern

Vorbemerkung: Die für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015 ausgesprochenen Beitragsempfehlungen werden für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 nach erfolgter Abstimmung zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg moderat fortgeschrieben.

1. Zum Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 bzw. 2016/2017 werden folgende Beitragssätze empfohlen:

a) in Regelkindergärten	Kindergartenjahr 2015/2016		Kindergartenjahr 2016/2017	
	12 Monate	11 Monate	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100 €	108 €	103 €	112 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76 €	83 €	78 €	85 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50 €	54 €	52 €	56 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €	17 €	18 €

b) in Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit / halbtags geöffneten Gruppen / für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern

In Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % auf den Beitrag für Regelgruppen, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

c) in Kinderkrippen	Kindergartenjahr 2015/2016		Kindergartenjahr 2016/2017	
	12 Monate	11 Monate	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	292 €	317 €	301 €	327 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	217 €	237 €	224 €	243 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	147 €	160 €	152 €	165 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €	65 €	60 €	66 €

Diese Beitragssätze gelten für Krippen mit einer täglichen Öffnungszeit von sechs Stunden. Der Berechnung der Beitragssätze liegt ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten zu Grunde.

d) in Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung

Für Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch gegenwärtig keine zwischen den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Empfehlung von Beiträgen. Für die Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg haben wir in der Vergangenheit jedoch immer Beitragsempfehlungen ausgesprochen. In Fortführung dieser bewährten Praxis sprechen wir für unsere Einrichtungen weiter Beitragsempfehlungen aus.

Die Beitragssätze entsprechen dabei den vorstehend genannten Sätzen für Kinderkrippen.

2. Bei der Anwendung der vorstehenden Beitragsempfehlungen werden Kinder aus einer Familie (Familienhaushalt) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in folgenden Fällen berücksichtigt:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

3. Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen.

4. Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial und Ähnliches. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden.

5. Ein vorliegender Kindergartenvertrag regelt üblicherweise für den Fall der Neufestsetzung der Elternbeiträge das Verfahren zwischen Träger und der bürgerlichen Gemeinde. Im Blick auf die Umstellung der Elternbeitragsystematik bitten wir die Kirchengemeinden dringend, in jedem Fall Verbindung mit der bürgerlichen Gemeinde aufzunehmen.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 11. Dezember 2000 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Nach wie vor werden Fehlbeträge im Kindergartenbereich grundsätzlich nicht zu Lasten des Ausgleichsstocks übernommen.

Mitteilungen

Nr. 53

Errichtung der Verrechnungsstellen Singen und Radolfzell („neu“)

Für die Dekanate Hegau und Konstanz wurden die Zuständigkeiten und die Struktur der Verrechnungsstellen neu geordnet.

Unter Umwandlung der bisherigen Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde Konstanz in eine Verrechnungsstelle (Radolfzell „neu“) erhielt diese die Zuständigkeit für die Kirchengemeinden im Dekanat Konstanz.

Die Verrechnungsstelle Singen ist zuständig für die Kirchengemeinden im Dekanat Hegau.

Die **Verrechnungsstelle Radolfzell „neu“** ist postalisch unter der Adresse

Mezgerwaidring 102, 78315 Radolfzell

erreichbar.

Die **Verrechnungsstelle Singen** ist derzeit noch unter der alten Adresse

Reichenastr. 37, 78315 Radolfzell

zu erreichen.

Voraussichtlich zum **1. September 2015** wird ein Umzug nach Singen erfolgen. Die Verrechnungsstelle wird dort unter der Adresse

Widerholdstr. 24, 78224 Singen

zu erreichen sein.

Die Neuordnung der Zuständigkeiten erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

Nr. 54

Sabbattage für Priester

Der Sabbattag bietet Priestern und Priestergruppen von Sonntagabend bis Montagmittag oder -abend eine Zeit zum Ausspannen mit Geistlichem Impuls, Gebetszeit, Gespräch, Stundengebet und Eucharistiefeier.

Termine: 08./09. März 2015
07./08. Juni 2015
05./06. Juli 2015
20./21. September 2015
18./19. Oktober 2015
15./16. November 2015

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Leitung: Pfarrer Klemens Armbruster
Pfarrer Hermann-Josef Kreutler

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
info@geistliches-zentrum.org

Nr. 55

Konveniat der Priester im Ruhestand

Aufbruch und Neuanfang mit Papst Franziskus

- Welche Entwicklungen werden von Papst Franziskus angestoßen?
- Wie steht die Kirche im Spiegel der Medien?
- Aktuell: Verändern Attentate und Terror die Wahrnehmung der Religionen?

Termin: 14. April 2015, 11:00 Uhr, bis
16. April 2015, 13:00 Uhr

14. April 2015 ab 17:00 Uhr:
Begegnung der Priesterpensionäre mit Erzbischof Stephan Burger im Rahmen des Konveniat

Ort: Bildungshaus St. Bernhard, Rastatt

Kosten: 100,00 €

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester
Referat Priesterfortbildung, Straßburg

Leitung: Pfarrer i. R. Franz Gluitz, Sigmaringen
Chan. Edouard Vogelweith, Straßburg
Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter und
stellv. Direktor, Freiburg

Referenten: Jürgen Erbacher, ZDF, Mainz
Jörg Vins, SWR, Baden-Baden
N. N., Straßburg

Anmeldungen bis 21. Februar 2015 an das Institut für
Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburgerstr. 107,
79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 70, Fax: (07 61)
1 20 40 - 52 70, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Nr. 56

Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken

Die nächste Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken findet vom 20. Februar 2015 (Beginn: 15:00 Uhr) bis 21. Februar 2015 (Ende: 12:30 Uhr) in der Katholischen Akademie, Wintererstr. 1, 79104 Freiburg, statt.

Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Genehmigung des Protokolls vom 14./15.11.2014
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
2. Berichte
 - 2.1 Vorstand
 - 2.2 Ausschuss „Weltkirche und Partnerschaft“
 - 2.3 Vertretungsaufgaben
3. Information zum aktuellen Stand der Diskussion um die Satzungen
 - 3.1 der Dekanatsräte
 - 3.2 des Diözesanrates
 - 3.3 des Diözesanpastoralrates
4. PGR-Wahl 2015: Stand der Dinge
5. Impulsvortrag Dr. Hubertus Schönemann:
„Lust auf Rat – Perspektiven zukünftigen ehrenamtlichen Engagements in Kirche und Gesellschaft“
6. Anträge
7. Termine
8. Verschiedenes

Amtsblatt

Nr. 3 · 2. Februar 2015

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 3 · 2. Februar 2015

Nr. 57

Gesamtvorstandstagung und Dekanatsleiter- schulung der Regional- und Dekanatsleiter der Mesnerinnen und Mesner 2015

Von Freitag, den 27. Februar 2015, Beginn: 15:00 Uhr, bis Sonntag, den 1. März 2015, Ende: mit dem Mittagessen, findet im Kloster der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach die jährliche Gesamtvorstandstagung mit Schulung der Regional- und Dekanatsleiter statt. Wie immer soll allen Mitgliedern die Möglichkeit zum Austausch und zur Reflexion der Arbeit gegeben werden.

Für das Schulungsthema haben wir den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese Freiburg, Herrn Philipp Fuchs, gewinnen können. Er wird uns das Thema „Einführung in den grenzachtenden Umgang“ näher bringen.

Weitere wichtige Themen für den Verband werden die Satzungsdiskussion und der Delegiertentag 2016 sein. Vielleicht wird auch noch ein arbeitsrechtliches Thema angeboten. Eine ausführlichere Einladung wird noch direkt an die Teilnehmer verschickt.

Die Herren Regionalpräsidien sowie alle Regionalleiterinnen, alle Regionalleiter, die Dekanatsleiterinnen und Dekanatsleiter sind zur Tagung recht herzlich eingeladen. Ehepartner und Gäste sind ebenfalls herzlich willkommen.

Die Anmeldung richten Sie bitte *baldmöglichst schriftlich* an Diözesanleiter Hans-Dieter Pietsch, Erwinstr. 40, 79102 Freiburg, mesnerverband@gmx.de. Wer nicht an der Tagung teilnehmen kann, möchte sich bitte auch melden!

Personalmeldungen

Nr. 58

Im Herrn sind verschieden

4. Jan.: Pfarrer i. R. *Reinhold Marder*, Weihungszell, † in Weihungszell
17. Jan.: Klinikpfarrer i. R., Geistl. Rat *Dr. Artur Reiner*, Heidelberg, † in Heidelberg

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 59

Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau finden vom 15. bis 17. Februar 2015 Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden zum Thema: „Victor in vinculis – zum 70. Jahrestag der Priesterweihe und Primiz des seligen Karl Leisner“ von Pfarrer Ernst Geerkens, Leiter der Gedenkstätte Karl Leisner in Kleve, gegeben.

Anmeldungen an das Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörner Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: (02 61) 9 62 62 - 0, Fax: (02 61) 9 62 62 - 5 81, www.leben-ander-quelle.de.